



Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuerpolitik

Was hat die Bundesregierung vor?

Der **Koalitionsvertrag** der aus CDU, CSU und SPD bestehenden „GroKo“ enthält für die aktuelle Legislaturperiode folgende Vorhaben, die für alle Steuerzahler relevant sind:

- Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge
- Einführung einer Finanztransaktionssteuer
- Abschaffung des Solidaritätszuschlags für untere und mittlere Einkommen
- Ausbau der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung
- Einführung einer vorausgefüllten Steuererklärung bis 2021

Gesetzentwurf

Vorerst keine weiteren Steuervereinfachungen in Sicht

Die Bundesländer Hessen, Bremen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wollten schon im Jahr 2013 die Steuervereinfachung vorantreiben. Sie schlugen damals eine Reihe von **Einzelmaßnahmen** vor, die nach ihrer Ansicht das Steuerrecht vereinfachen sollten. Darunter waren folgende Vorschläge:

- Pauschalierung der abzugsfähigen Kosten für die Unterhaltung eines häuslichen Arbeitszimmers
- Absenkung der Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge
- Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags
- Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen
- Neuregelung des Abzugs und des Nachweises von Pflegekosten
- Begrenzung der Steuerfreiheit der Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung
- Einschränkungen der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen
- Vereinfachung des Verlustabzugs bei Beteiligung an einer KG oder vergleichbaren haftungsbeschränkten Beteiligungsformen

Der Gesetzesvorschlag passierte jedoch nicht rechtzeitig alle notwendigen Instanzen. Er verfiel mithin nach dem **Grundsatz der Diskontinuität** am Ende der letzten Legislaturperiode. Folglich war der

Gesetzesantrag noch einmal einzubringen. Überraschenderweise und ohne Begründung hat der Bundesrat den Gesetzesantrag aber am 23.03.2018 abgesetzt.

Hinweis: Da die Bundesregierung zahlreiche Steueränderungen plant, könnten einzelne der oben genannten Vorhaben in anderen Änderungsgesetzen aufgegriffen werden.

Nachzahlungszinsen

Gesetzlicher Zinssatz von 6 % ist verfassungsgemäß

Steuernachzahlungen und -erstattungen werden mit einem gesetzlichen Zinssatz von 6 % pro Jahr verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres. Bei der Einkommensteuer für 2017 werden Zinsen (von 0,5 % pro Monat) daher ab dem 01.04.2019 berechnet. Wie „teuer“ dieser gesetzliche Zinssatz bei **hohen Steuernachzahlungen** sein kann, hat ein Ehepaar erlebt, das ca. EUR 390.000,00 an Einkommensteuer für 2011 nachzahlen musste. Erst im September 2013 war der Bescheid ergangen. Daher hatte das Finanzamt Nachzahlungszinsen von EUR 1.950,00 pro Monat (= 0,5 % pro Monat, ab April 2013) berechnet.

Das Ehepaar wollte diese Zinsbelastung vor dem Bundesfinanzhof (BFH) abwenden, ist damit aber gescheitert. Laut BFH ist der gesetzliche Zinssatz für Nachforderungszinsen - jedenfalls für Verzinsungszeiträume im Jahr 2013 - **verfassungsgemäß**. Weder liege ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz noch gegen das Übermaßverbot vor. Der 6%ige Zinssatz sei auch im Hinblick auf die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus 2013 nicht zu beanstanden.

Mit den Nachzahlungszinsen sollen potentielle Liquiditätsvorteile beim Steuerzahler abgeschöpft werden. Daher zog der BFH vergleichend die Anlage- und Finanzierungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt und die Zinssätze für kurz- und langfristige Einlagen und Kredite heran. Diese Betrachtung ergab für das Jahr 2013 Zinssätze zwischen 0,15 % und 14,70 %. Aufgrund dieser Spanne kam der BFH zu dem Ergebnis, dass sich der gesetzliche Zinssatz noch innerhalb der Bandbreite **realitätsnaher Referenzwerte** bewegte.

TIPPS UND HINWEISE

... FÜR ALLE STEUERZAHLER	1
... FÜR UNTERNEHMER	4
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	6
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	7
... FÜR HAUSBESITZER	8



Xetra-Gold

Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen ist nicht steuerbar

Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen sind börsenfähige Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht auf **Auslieferung eines Gramms Gold** gewähren. Dieses Recht kann jederzeit (unter Einhaltung einer Lieferfrist von zehn Tagen) gegenüber der Bank geltend gemacht werden. Daneben können die Wertpapiere an der Börse gehandelt werden. Zur Besicherung und Erfüllbarkeit der Auslieferungsansprüche ist die Inhaberschuldverschreibung jederzeit durch physisch eingelagertes Gold gedeckt (zu mindestens 95 %).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Einlösung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen nicht der Einkommensteuer unterliegt. Die Kläger waren Eheleute, die Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen erworben hatten und sich das verbriefte Gold innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb physisch aushändigen ließen. Das Finanzamt besteuerte die Wertsteigerung, die im Zeitraum zwischen dem Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen und der Auslieferung des physischen Goldes eingetreten war, als **privates Veräußerungsgeschäft**. Dagegen klagten die Eheleute und erhielten recht:

Nach Ansicht des BFH wurde durch die innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen erfolgte Einlösung (mit Auslieferung des physischen Goldes) **keine Veräußerung** verwirklicht. Die angeschafften Inhaberschuldverschreibungen waren nicht entgeltlich übertragen worden. Die Eheleute hatten nur ihren verbrieften Anspruch auf Lieferung des Goldes eingelöst und gegen Rückgabe der Inhaberschuldverschreibungen ihr Gold empfangen. Hierdurch hatte sich ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gesteigert, da sie auch danach das Risiko eines fallenden Goldpreises trugen. Das ausgelieferte Gold befand sich im Eigentum der Eheleute und wurde in ihrem Bankdepot verwahrt.

Hinweis: Die zwischen dem Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen und der Auslieferung des physischen Goldes eingetretene Wertsteigerung führte laut BFH auch nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen, da die Schuldverschreibungen keine Kapitalforderungen verbrieften. Im Streitfall hatte der BFH nicht über die Veräußerung der Inhaberschuldverschreibungen an der Börse oder an andere Erwerber zu entscheiden.

Sonderausgaben

Wann Crowdfunding-Beiträge als Spende

absetzbar sind

Hinter dem neudeutschen Begriff „**Crowdfunding**“ verbergen sich Finanzierungsmodelle, bei denen meist über das Internet Kleinbeträge in Projekte, Produkte oder Geschäftsideen investiert werden. Bei dieser Form der **Mittelakquise** stellt ein Projektveranstalter die durchzuführenden Projekte oder zu entwickelnden Produkte auf einer Internetplattform (dem „Crowdfunding-Portal“) vor, um Gelder bis zu einem (häufig festen) Finanzierungsziel einzuwerben.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich mit der spendenrechtlichen Beurteilung dieser Mittelakquise auseinandergesetzt. Danach sind **drei Modelle** voneinander zu unterscheiden:

- Das **klassische Crowdfunding** wird in der Regel von Start-up-Unternehmen zur Anlauffinanzierung genutzt. Wer ein solches Projekt unterstützt, erhält für seinen investierten Beitrag eine Gegenleistung. Regelmäßig wird den Unterstützern (der „Crowd“) später eine Ausfertigung des jeweiligen Projektergebnisses (z.B. das produzierte technische Wirtschaftsgut) überlassen. Das BMF weist darauf hin, dass Einzahlungen in solche Modelle aufgrund der erhaltenen Gegenleistung nicht als Spende absetzbar sind.
- Beim **Spenden-Crowdfunding** handelt es sich um anlassbezogene Spendensammlungen, die in der Regel ein festes Sammlungsziel haben. Nur wenn das Sammlungsziel rechtzeitig erreicht wird, leitet das Crowdfunding-Portal die eingesammelten Mittel an die Projektveranstalter weiter. Dabei erhalten die „Crowd“ und das Portal keine Gegenleistung für die Zuwendungen. Der Empfänger der Mittel darf eine Zuwendungsbestätigung ausstellen, sofern er eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Dann gelten die allgemeinen gemeinnützigkeits- und spendenrechtlichen Regelungen. Ob ein Spendenabzug steuerlich zulässig ist, hängt dabei von den Eigenschaften der Beteiligten und den rechtlichen Verbindungen zwischen ihnen ab.
- Beim **Crowdinvesting** wird die „Crowd“ finanziell an einem Projekterfolg beteiligt; ihre Investitionen haben eigenkapitalähnlichen Charakter. Beim **Crowdlending** vergibt die „Crowd“ ein Darlehen zu einem vereinbarten Zinssatz, wobei der Projektveranstalter der Darlehensnehmer ist. Bei diesen Modellen scheidet ein Spendenabzug aus, sofern Mitglieder der „Crowd“ ihr Vermögen durch diese Investitionen nur umschichten. Eine abzugsfähige Spende setzt voraus, dass der Geldgeber endgültig wirtschaftlich belastet ist - was hier jedoch nicht der Fall ist.



Millionenerbe

Wie lassen sich Kosten einer Dauertestamentsvollstreckung verteilen?

Erblasser können über eine Dauertestamentsvollstreckung regeln, dass ein Testamentsvollstrecker ihren Nachlass nach ihrem Tod für eine bestimmte Zeit verwaltet. Diese Bestimmung kann grundsätzlich für eine Dauer von **maximal 30 Jahren** nach dem Erbfall getroffen werden.

Hinweis: Sinnvoll kann eine solche Regelung sein, wenn die Erben noch minderjährig oder geschäftsunerfahren sind. Der Erblasser kann so verhindern, dass sich die Eltern eines minderjährigen Erben am Nachlass bereichern. Häufig wird die Dauertestamentsvollstreckung auch genutzt, um behinderte Kinder finanziell abzusichern.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, wie Erben die Vergütung für den Testamentsvollstrecker steuerlich abziehen können, wenn ihnen durch den Nachlass **verschiedenartige Einkünfte** erwachsen. Im Streitfall hatte eine Tochter im Jahr 2002 über EUR 5,0 Mio. von ihrer Mutter geerbt. Der Nachlass bestand zu 19,33 % aus Mietobjekten und zu 80,67 % aus Kapitalvermögen. Zu Lebzeiten hatte die Mutter über 20 Jahre Testamentsvollstreckung angeordnet. Der Testamentsvollstrecker erhielt hierfür eine Vergütung von jährlich 1,5 % des Bruttonachlasses.

Mit ihrer Klage wollte die Tochter für die Jahre 2009 bis 2011 erreichen, dass das Finanzamt 90 % der Vergütung als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften anerkennt. Sie argumentierte, dass sich der Testamentsvollstrecker in diesem zeitlichen Umfang mit der Verwaltung der Mietobjekte befasst habe. Das Finanzamt wollte dagegen nur 19,33 % der Vergütung dem Vermietungsbereich zuordnen, weil der Nachlass zum Zeitpunkt des Erbfalls zu diesem Prozentsatz aus den Vermietungsobjekten bestand.

Der BFH hat sowohl eine Aufteilung nach dem Zeitaufwand als auch nach den „historischen“ Wertverhältnissen zum Zeitpunkt des Erbfalls abgelehnt. Vielmehr müsse die Aufteilung nach der **aktuellen Zusammensetzung des Nachlasses** in den jeweiligen Veranlagungszeiträumen (hier: 2009 bis 2011) erfolgen. Eine Aufteilung nach dem Zeitaufwand des Testamentsvollstreckers kam laut BFH nicht in Betracht, weil sich dessen Anspruch nach dem Nachlasswert richtete.

Einzelveranlagung

Behinderten-Pauschbetrag kann auf Antrag hälftig aufgeteilt werden

Wenn Eheleute oder eingetragene Lebenspartner die Einzelveranlagung wählen, muss jeder Partner eine eigene Steuererklärung abgeben und seine Einkünfte nach dem Grundtarif versteuern. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen werden dann bei dem Partner abgezogen, der die Kosten wirtschaftlich getragen hat. Auf übereinstimmenden Antrag können die absetzbaren Aufwendungen auch **hälftig auf beide Partner aufgeteilt** werden, ohne dass es auf die wirtschaftliche Kostentragung ankommt. Laut Bundesfinanzhof gilt dieses Aufteilungsrecht auch für den Behinderten-Pauschbetrag, den Personen mit Behinderung statt der tatsächlich angefallenen außergewöhnlichen Belastungen abziehen können.

Widerspruch

Wie viel Betreuung rechtfertigt einen Betreuungsfreibetrag?

Pro steuerlich anerkanntem Kind steht jedem Elternteil neben dem Kinderfreibetrag von EUR 2.394,00 ein **Betreuungsfreibetrag von EUR 1.320,00** zu. Haben getrenntlebende Eltern ein minderjähriges Kind, kann der Elternteil, bei dem es gemeldet ist, den doppelten Betreuungsfreibetrag beanspruchen. Der andere Elternteil geht in diesem Fall leer aus. Er kann der Übertragung seines Freibetrags aber widersprechen, wenn er die Kosten der Kinderbetreuung trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

Wie umfangreich eine solche Betreuung ausfallen muss, damit der Übertragung wirksam widersprochen werden kann, hat der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Im Urteilsfall lebte eine geschiedene Mutter mit ihren zwei minderjährigen Söhnen gemeinsam in einem Haushalt. Beide Kinder waren auch bei ihr gemeldet. Nachdem die Mutter den Abzug des **doppelten Betreuungsfreibetrags** für jeden ihrer Söhne beantragt hatte, widersprach der Vater. Das Finanzamt akzeptierte den Widerspruch und gewährte der Mutter nur den einfachen Freibetrag.

Die Mutter wollte ihren Antrag daraufhin gerichtlich durchsetzen, der BFH hat dies jedoch abgelehnt: Der Vater konnte sein Widerspruchsrecht wirksam nutzen, weil er die Kinder regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut hatte. Hierfür reichte es aus, dass er seine Söhne an jedem zweiten Wochenende von Freitagnachmittag bis Sonntagabend und während der Hälfte der Ferienzeiten betreut hatte. Der BFH ist der Ansicht, dass eine zum Widerspruch berechtigende regelmäßige Betreuung insbesondere dann vorliegt, wenn ein minderjähriges Kind vom Ex-Partner in einem im Voraus festgelegten und weitgehend gleichmäßigen Rhythmus betreut wird. Die



Betreuung erfolgt bereits dann in ausreichendem Umfang, wenn der zeitliche **Betreuungsanteil** jährlich durchschnittlich **mindestens 10 %** beträgt (Vereinfachungsregel).

2. ... für Unternehmer

GroKo

So sieht die Steuerpolitik der nächsten vier Jahre aus

Noch sind die steuerlichen Ziele der Bundesregierung eher schwammig gefasst, deutlich erkennbar ist aber, welche Themen demnächst auf der Agenda des Gesetzgebers stehen werden. Für Unternehmen sind vor allem folgende, im **Koalitionsvertrag** von CDU, CSU und SPD skizzierte Vorhaben von Bedeutung:

- Umsetzung der „Anti-Tax Avoidance Directive“ (ATAD) der EU, insbesondere zeitgemäße Ausgestaltung der Hinzurechnungsbesteuerung, Ergänzung von Hybridregelungen und Anpassung der Zinsschranke
- Bekämpfung von Steuerdumping, Steuerbetrug, Steuervermeidung und Geldwäsche
- Gerechte Besteuerung großer Konzerne
- Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung, insbesondere für forschende kleine und mittelgroße Unternehmen
- Ergreifen von Maßnahmen für eine angemessene Besteuerung der digitalen Wirtschaft
- Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs im Internet
- Abschmelzung von Möglichkeiten der Grunderwerbsteuer- und Grunderwerbsteuer-Vermeidung
- Steuerliche Anreize für Unternehmensgründungen und Wagniskapital; Befreiung von der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung in den ersten beiden Jahren nach Gründung und Entbürokratisierung durch einen „One-Stop-Shop“ für Antrags-, Genehmigungs- und Besteuerungsverfahren
- Reduzierung der pauschalen Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridfahrzeuge auf 0,5 % des inländischen Listenpreises und Einführung einer auf fünf Jahre befristeten Sonder-AfA von 50 %

Mitteilungspflichten

Was der Fiskus bei Auslandsbeziehungen von Ihnen wissen will

Wer hierzulande seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat, hat gegenüber dem deutschen Fiskus

bestimmte Mitteilungspflichten. Folgende Vorgänge, zu denen das Bundesfinanzministerium (BMF) die Mitteilungspflichten erläutert hat, müssen **gemeldet** werden:

- Die Gründung und der Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs bzw. der Betriebsstätte.
- Der Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Gesellschaft. Diese Mitteilungspflicht kann von der Gesellschaft selbst, einem Treuhänder oder einem anderen (Interessen-)Vertreter wahrgenommen werden, sofern die Einkünfte des inländischen Beteiligten gesondert und einheitlich festgestellt und dessen Grunddaten (darunter Name, Anschrift, Steuernummer) an den deutschen Fiskus übermittelt werden.
- Der Erwerb oder der Verkauf von Beteiligungen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland), sofern damit eine Beteiligung von mindestens 10 % (unmittelbare und mittelbare Beteiligungen sind zusammenzurechnen) erreicht wird oder die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen über EUR 150.000,00 liegt; bei dieser Wertgrenze sind auch mittelbare und früher erworbene Beteiligungen zu berücksichtigen.
- Der Umstand, dass erstmals - auf einer rechtlichen und/oder tatsächlichen Grundlage - ein beherrschender oder bestimmender Einfluss auf Drittstaatengesellschaften ausgeübt werden kann, sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Gesellschaft.

Sämtliche Mitteilungen müssen grundsätzlich zusammen mit der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung oder der Feststellungserklärung für den betreffenden Zeitraum erfolgen, spätestens jedoch 14 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums.

Hinweis: Das BMF hat auch die Mitteilungspflichten, die Kredit-, Zahlungs-, E-Geld- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Finanzunternehmen obliegen, konkretisiert.

Firmenwagen

Bruttolistenpreis kann bei einem Importfahrzeug zu schätzen sein

Ist die private Nutzung eines Firmenwagens nach der **1%-Regelung** zu bewerten, ist der inländische Bruttolistenpreis laut Bundesfinanzhof gegebenenfalls



zu schätzen, und zwar wenn das Fahrzeug ein Importfahrzeug ist und

- weder ein inländischer Bruttolistenpreis vorhanden ist
- noch eine Vergleichbarkeit mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug besteht.

Der inländische Bruttolistenpreis ist nach Ansicht der Richter jedenfalls nicht zu hoch geschätzt, wenn die Schätzung sich an den typischen Bruttoabgabepreisen orientiert, die **Importfahrzeughändler**, die das betreffende Fahrzeug selbst importieren, von ihren Endkunden verlangen.

Der Wert, den ein deutscher Kunde aufzubringen hätte, wenn er das Fahrzeug ohne Berücksichtigung verschiedener Handelsstufen zum amerikanischen Listenpreis importiert (zuzüglich Zölle und Importkosten), darf nicht angesetzt werden. Anders als bei dem insoweit unterstellten Eigenimport des Fahrzeugs geht der Bruttolistenpreis von einem empfohlenen Händlerabgabepreis aus und schließt die Handelsstufe des Neuwagenhändlers und dessen Verkaufsmarge mit ein.

Investitionsabzugsbetrag

Abschreibung im Sonderbetriebsvermögen möglich

Um Abschreibungspotential von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens schon vor deren Anschaffung nutzen zu können, dürfen kleine und mittlere Betriebe Investitionsabzugsbeträge in Höhe von maximal 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Durch diese Abzugsposten können sie ihren Gewinn und somit die Steuerlast vor der Investition senken, so dass sich ein **Liquiditätsvorteil** ergibt. Ein Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) sorgt dafür, dass Personengesellschaften dieses steuerliche Gestaltungsmittel über die Grenzen ihrer verschiedenen Vermögensbereiche hinweg nutzen können.

Geklagt hatte eine GbR, die Investitionsabzugsbeträge für den geplanten Kauf von Anlagegütern von ihrem **Gesamthandsgewinn** abgezogen hatte. Ein Gesellschafter der GbR hatte die Investitionen später aber aus eigener Tasche finanziert und die Wirtschaftsgüter in seinem Sonderbetriebsvermögen aktiviert. Das Finanzamt machte die Bildung der Investitionsabzugsbeträge rückgängig. Eine Anschaffung im Sonderbetriebsvermögen sei nicht begünstigt, wenn der Abzugsbetrag zuvor im Gesamthandsvermögen gebildet worden sei.

Der BFH hat die geltend gemachten Investitionsabzugsbeträge dagegen anerkannt. Ob die Investition im Gesamthands- oder im Sonderbetriebsvermögen

erfolge, mache keinen Unterschied, da beide Vermögensbereiche zum **Betriebsvermögen** der Gesellschaft gehörten. Die Liquidität und Investitionskraft eines Betriebs werde durch einen Investitionsabzugsbetrag auch gestärkt, wenn ein Gesellschafter die Investition alleine finanziere und das Wirtschaftsgut seinem Sonderbetriebsvermögen zuordne.

Hinweis: Beim Abzug von Investitionsabzugsbeträgen vom Gesamthandsgewinn kommt der Liquiditätsvorteil zunächst allen Gesellschaftern zugute. Zumindest anteilig wird aber auch der Gesellschafter entlastet, der die Investition später in seinem Sonderbetriebsvermögen vornimmt. Diese quotale Begünstigung genügt dem BFH offenbar, um den Investitionsabzugsbetrag zu gewähren.

Ansparabschreibung

Für Luxuskarossen darf kein Abzugsposten gebildet werden

Ähnliche Abzugsregeln wie zum **Investitionsabzugsbetrag** (siehe den vorherigen Text) gab es schon vor der Unternehmensteuerreform 2008 unter dem Namen „Ansparabschreibung“. Zu dieser alten Rechtslage hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass für Luxuskarossen kein Abzugsposten gebildet werden darf. Im Streitfall hatte eine Unternehmerin ihrem Finanzamt angekündigt, sie werde einen Sportwagen für EUR 450.000,00 und eine Luxuslimousine für EUR 400.000,00 anschaffen. Für die geplanten Investitionen machte sie eine gewinnmindernde Ansparabschreibung von EUR 270.000,00 geltend. Das Finanzamt erkannte den Abzugsposten jedoch nicht an und erhielt nun Rückendeckung vom BFH.

Das Gericht hat entschieden, dass die geplanten Aufwendungen für die Anschaffung der Luxuskarossen **unangemessenen betrieblichen Repräsentationsaufwand** darstellten. Die Bildung einer den Gewinn mindernden Rücklage sei daher ausgeschlossen. Die Unternehmerin hatte keine Mitarbeiter beschäftigt, über Jahre keinen Repräsentationsaufwand getragen und jährliche Betriebseinnahmen von etwa EUR 105.000,00 erzielt. Unter diesen Gegebenheiten erschienen dem BFH die geplanten Käufe von Luxuswagen im Wert von EUR 850.000,00 schlichtweg überzogen.

Hinweis: Aufgrund der Argumentation des BFH ist davon auszugehen, dass für unangemessenen Repräsentationsaufwand auch kein Investitionsabzugsbetrag nach neuer Rechtslage gebildet werden darf.

Dem Urteil lässt sich jedoch auch entnehmen, dass der Kauf von hochpreisigen Pkws nicht per se als unangemessener Repräsentationsaufwand gilt. Zu



berücksichtigen sind insbesondere die Größe des Unternehmens, die Höhe des langfristigen Umsatzes und Gewinns sowie die Bedeutung der Kosten für den Geschäftserfolg.

Kryptowährungen

Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoins

Die Bundesregierung hat sich unter anderem zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Geschäften mit Kryptowährungen geäußert.

Geschäfte mit der digitalen Währung Bitcoin haben steuerliche Auswirkungen. Diese digitale Währung ist eine **elektronische Verrechnungseinheit**, mit der Zahlungen getätigt und empfangen werden können. Die Bitcoins können erworben bzw. getauscht werden. Im Gegensatz zu realer Währung können und dürfen Bitcoins selbst erzeugt werden. Das nennt man Bitcoin Mining. Das heißt: Jeder kann mit entsprechender Ausrüstung und dem Einsatz von Rechenleistung, Zeit und Strom eigene Bitcoins erzeugen.

Wie der Umtausch von Bitcoins in eine konventionelle Währung umsatzsteuerlich zu behandeln ist, hat der Europäische Gerichtshof bereits im Jahr 2015 geklärt. Danach gilt der Umtausch von Bitcoins in eine konventionelle Währung und umgekehrt als eine Dienstleistung gegen Entgelt. Diese Dienstleistung ist gemäß der Mehrwertsteuersystemrichtlinie umsatzsteuerfrei. Soweit die Bitcoins als reines Zahlungsmittel dienen, wird deren Verwendung der von konventionellen Zahlungsmitteln gleichgestellt. Damit ist die Hingabe von Bitcoins **nicht steuerbar**.

Offen blieb jedoch die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung des **Bitcoin Mining**. Die Europäische Kommission hat dazu bereits Diskussionen im Mehrwertsteuerausschuss angestoßen. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Mehrwertsteuer

Flexiblere Steuersätze und weniger Verwaltungsaufwand geplant

Die EU-Kommission möchte den Mitgliedstaaten künftig mehr Flexibilität bei der Festlegung der Mehrwertsteuersätze einräumen und das steuerliche Umfeld für kleine und mittlere Unternehmen verbessern.

Die Mitgliedstaaten sollen künftig neben einem Mehrwertsteuernormalsatz von mindestens 15 % zwei **ermäßigte Steuersätze** zwischen 5 % und dem vom Mitgliedstaat gewählten Normalsatz, eine Mehrwertsteuerbefreiung („Nullsatz“) sowie einen ermäßigten Satz zwischen 0 % und den ermäßigten Sätzen festlegen können. Die komplizierte Liste der Gegenstände und Dienstleistungen, auf die die

ermäßigten Sätze angewendet werden können, soll abgeschafft werden. Gemäß der neuen Liste gilt für die dort aufgeführten Güter (z.B. Waffen, alkoholische Getränke, Glücksspiele und Tabak) stets der Normalsatz von 15 % oder ein höherer Satz.

Zudem soll ein EU-weiter Umsatzschwellenwert von EUR 2,0 Mio. eingeführt werden, bis zu dem Vereinfachungen für alle **Kleinunternehmen** anwendbar sind. Ferner sollen die Mitgliedstaaten alle Kleinunternehmen, die für eine Mehrwertsteuerbefreiung in Frage kommen, von ihren Pflichten im Hinblick auf Registrierung, Rechnungsstellung, Aufzeichnung und Mitteilung befreien können. Ab einem Umsatzschwellenwert von EUR 100.000,00 sollen in mehr als einem Mitgliedstaat tätige Unternehmen die Mehrwertsteuerbefreiung in Anspruch nehmen können.

Hinweis: Die Vorschläge werden nun dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Beratung sowie dem Rat zur Annahme vorgelegt.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Kapitalerhöhung

Forderungsverzicht problematisch

Die Finanzierung von Tochterkapitalgesellschaften ist oft nicht ganz einfach. Natürlich soll die Eigenkapitalquote eher gering gehalten werden, deshalb gibt die Muttergesellschaft lieber ein Darlehen. Allerdings kann das negative steuerliche Folgen (z.B. gewerbesteuerliche Hinzurechnung, Zinsschranke) haben. Im Extremfall können durch die Zinszahlungen sogar Verluste entstehen. Um all das zu vermeiden, bietet sich unter anderem eine **Stammkapitalerhöhung** an.

Zur Finanzierung einer Stammkapitalerhöhung verzichten Muttergesellschaften häufig auf ihre Darlehensforderung. Fraglich ist dabei, in welcher Höhe die im Zuge der Kapitalerhöhung erworbenen Anteile anzusetzen sind: mit dem **Nennwert** der Forderung oder mit dem unter Umständen darunterliegenden **gemeinen Wert**?

Die Darlehensgeberin hat ein Interesse daran, dass die neuen Anteile nur mit dem (niedrigeren) gemeinen Wert bewertet werden, da sie so einen Darlehensverlust verbuchen kann. Die Finanzverwaltung will die Beteiligung dagegen mit dem (höheren) Nennwert bewerten, da sich eine spätere Teilwertabschreibung nicht auf die Steuer auswirken würde. Während die Finanzverwaltung stoisch an ihrer Auffassung festhält, hat der Bundesfinanzhof nun zum wiederholten Mal entschieden, dass die durch die Stammkapitalerhöhung erhaltenen Anteile **mit dem gemeinen Wert der Forderung** zu bewerten sind.



Hinweis: Das Urteil ist allerdings nur für Darlehensgeber relevant, die mit bis zu 25 % der Anteile an der Darlehensnehmerin beteiligt sind. Zu mehr als 25 % beteiligte Darlehensgeber können Forderungsverluste seit 2008 nicht mehr steuerlich geltend machen, sofern sie ihrerseits Kapitalgesellschaften sind.

Umwandlung

Aktuelles zur Verlustverrechnung bei Abspaltungen

Die Umwandlung von Unternehmen gilt im Steuerrecht als eine der komplexesten Materien. Zu den ertragsteuerlichen Folgen von Unternehmensumwandlungen gibt es zwar eigens ein Gesetz (das **Umwandlungssteuergesetz**), es ist allerdings recht knapp gehalten. Deshalb hat die Finanzverwaltung am 11.11.2011 ein umfangreiches Anwendungsschreiben erlassen, in dem sie erläutert, wie das Gesetz aus der Sicht des Fiskus zu interpretieren und anzuwenden ist. Dieser **Umwandlungssteuererlass** spielt für den Praktiker eine bedeutende Rolle. Zwischenzeitlich ist er jedoch durch zahlreiche Urteile und Gesetzesänderungen an vielen Stellen überholt.

Eine dieser Stellen ist der Passus zu Verlustvorträgen bei Abspaltungen, also bei Umwandlungen, bei denen aus einem Unternehmen heraus Teile auf andere Gesellschafter „abgespalten“ werden. Dieser Abschnitt war insoweit überholt, als er das am 28.11.2017 ergangene Anwendungsschreiben zum Verlustuntergang nicht berücksichtigte. Der Fiskus hat dies zum Anlass genommen, seine Aussagen im Umwandlungssteuererlass durch ein weiteres Schreiben zu aktualisieren. Insbesondere wird der Anwendungsbereich des **Verlustuntergangs** für den Fall, dass eine unterjährige Abspaltung erfolgt, bei Organschaftsverhältnissen deutlich eingeschränkt.

„Intercompany Loans“

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen können gefährdet sein

Zwischen einer Gesellschaft und ihren Gesellschaftern ist es durchaus üblich, sich gegenseitig **Darlehen** zu gewähren. Gewöhnlich fungiert der Gesellschafter (oft in Form einer Kapitalgesellschaft) als Darlehensgeber, da er seine Tochtergesellschaften nur zu einem geringeren Teil mit Eigenkapital ausstatten möchte.

Vorsicht: Der Ausfall oder die Abschreibung solcher **„Intercompany Loans“** darf genauso wenig den Gewinn mindern wie eine Abschreibung auf die Beteiligung selbst! Diesen Grundsatz müssen jedenfalls Darlehensgeber beachten, die zu mehr als 25 % am Darlehensnehmer beteiligt sind. Er gilt zudem nicht nur

für Darlehen, sondern auch für vergleichbare Vorgänge.

In einem Verfahren über die **Aussetzung der Vollziehung** vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg war streitig, ob Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zwischen zwei Gesellschaften einen solchen vergleichbaren Vorgang darstellen. Aus Sicht der Richter war dies im Streitfall so evident, dass sie die Aussetzung der Vollziehung nicht gewährten.

Hier hatte eine deutsche Kapitalgesellschaft Bauleistungen an verbundene ausländische Gesellschaften erbracht. Die daraus resultierenden Forderungen wurden drei Jahre lang nicht bedient, anschließend mündeten die Zahlungsschwierigkeiten der Auftraggeberinnen in deren Insolvenz. Hinsichtlich der Forderungen nahm die Gläubigerin keine Beitreibungsmaßnahmen vor. Das war für die Richter das entscheidende Argument für die **Versagung des Betriebsausgabenabzugs**: Ein fremder Inhaber einer Forderung aus Lieferungen und Leistungen hätte versucht, diese beizutreiben.

Hinweis: Um ein Betriebsausgabenabzugsverbot zu vermeiden, sollten Sie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an verbundene Unternehmen (wie ein fremder Dritter) betreiben. Wichtig ist darüber hinaus, dass Sie dies dokumentieren.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Betriebsausgaben

Dienstwagen für geringfügig beschäftigte Lebensgefährtin?

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um die Frage, ob eine Fahrzeugstellung betrieblich veranlasst war. Die Tätigkeit der Lebensgefährtin des Arbeitgebers sollte als geringfügige Beschäftigung ausgeübt und mit monatlich EUR 400,00 vergütet werden. In einem Nachtrag zum Anstellungsvertrag vereinbarte der Arbeitgeber mit seiner Lebensgefährtin die Überlassung eines Firmenwagens auch zur privaten Nutzung. Der BFH hat die betriebliche Veranlassung verneint. Eine solche Fahrzeugüberlassung sei im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses **nicht fremdüblich**.

Ein Arbeitgeber würde einem familienfremden geringfügig Beschäftigten regelmäßig kein Fahrzeug überlassen. Durch eine umfangreiche Privatnutzung des Pkw könne der geringfügig Beschäftigte die Vergütung für die Arbeitsleistung in erhebliche - für den Arbeitgeber letztlich nicht kalkulierbare - Höhen steigern.



Unerfreuliche Konsequenz: Die Aufwendungen für das der Lebensgefährtin überlassene Fahrzeug waren **nicht als Betriebsausgaben abziehbar**. Konsequenterweise wurden sie natürlich auch nicht als Arbeitsentgelt für die geringfügige Beschäftigung behandelt.

Wartefrist

Ausstieg aus dem berufsständischen Versorgungswerk geplant?

An eine berufsständische Versorgungseinrichtung geleistete **Pflichtbeiträge** sind einer Person nach Ansicht der Finanzverwaltung nur dann steuerfrei zu erstatten, wenn

- nach deren Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind und
- die Versicherungspflicht nicht erneut eintritt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Wartefrist ausdrücklich verworfen. Geklagt hatte ein angestellter Rechtsanwalt, der jahrelang monatlich Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk geleistet hatte. Ein halbes Jahr, nachdem er in ein (versicherungsfreies) Beamtenverhältnis gewechselt und aus der Anwaltschaft ausgeschieden war, erstattete ihm sein Versorgungswerk 90 % seiner geleisteten Pflichtbeiträge. Das Finanzamt setzte die Erstattung als **sonstige Einkünfte** mit einem Besteuerungsanteil von 66 % an, weil die erforderliche Wartefrist von 24 Monaten nicht eingehalten worden sei.

Der BFH hat entschieden, dass die Erstattung von Pflichtbeiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung **unabhängig von einer Wartefrist** steuerfrei bleibt. Die erstatteten Beiträge durften auch nicht von den im Erstattungsjahr geleisteten Sonderausgaben abgezogen werden. Diese Sonderausgaben waren Krankenversicherungsbeiträge und somit andere Sonderausgaben als die erstatteten Pflichtbeiträge.

Doppelte Haushaltsführung

Nahe gelegene Hauptwohnung schließt Kostenabzug aus

Wenn Arbeitnehmer die Kosten einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung als **Werbungskosten** absetzen möchten, müssen zwei zentrale Voraussetzungen erfüllt sein: Die berufliche Wohnung (Zweitwohnung) muss sich am Ort der ersten Tätigkeitsstätte befinden und der eigene Hausstand (Hauptwohnung) muss außerhalb dieses Orts liegen. Die Hauptwohnung darf sich auch nicht zu

nah an der ersten Tätigkeitsstätte befinden, wie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt.

Im Streitfall war die Hauptwohnung des Arbeitnehmers nur 36 km von seiner ersten Tätigkeitsstätte entfernt. Das Finanzgericht (FG) erkannte die Kosten der doppelten Haushaltsführung nicht an. Eine Hauptwohnung sei noch dem Beschäftigungsort zuzurechnen, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeitsstätte von dieser Wohnung aus in zumutbarer Weise täglich aufsuchen könne. Zumutbar sei **etwa eine Stunde Fahrzeit** pro einfache Strecke.

Das FG hatte eine Pkw-Fahrzeit einschließlich eines Sicherheitszuschlags von 20 bis 30 Minuten für mögliche Staus von etwa einer Stunde für die einfache Wegstrecke errechnet. Damit lag die Hauptwohnung laut FG noch immer zu nah an der ersten Tätigkeitsstätte. Deshalb ließ es einen Werbungskostenabzug nicht zu. Der BFH hat diese Entscheidung bestätigt.

5. ... für Hausbesitzer

Bauen/Wohnen

GroKo plant „Wohnraumoffensive“

Der **Koalitionsvertrag** der aus CDU, CSU und SPD bestehenden „GroKo“ enthält Pläne, die für Immobilieneigentümer und solche, die es werden möchten, interessant sind. Unter dem Schlagwort „Wohnraumoffensive“ hat die Bundesregierung Pläne vorgestellt, die darauf abzielen, insgesamt 1,5 Mio. Wohnungen und Eigenheime frei zu finanzieren und öffentlich gefördert zu bauen.

- Bis Ende 2021 soll eine befristete Sonderabschreibung (zusätzlich zur linearen Abschreibung über vier Jahre 5 % pro Jahr) für den freifinanzierten Wohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment eingeführt werden.
- Die Eigentumsbildung für Familien soll finanziell unterstützt werden. Dafür soll für den Ersterwerb von Neubau oder Bestand ein Baukindergeld als Zuschuss in Höhe von EUR 1.200,00 je Kind und pro Jahr eingeführt werden, das über einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt wird. Das Baukindergeld soll flächendeckend bis zu einer Einkommensgrenze von EUR 75.000,00 zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr plus EUR 15.000,00 pro Kind gewährt werden.
- Beim erstmaligen Erwerb von Wohngrundstücken für Familien soll die Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbsteuer geprüft werden.
- Schließlich soll die energetische Gebäudesanierung steuerlich gefördert werden. Steuerzahler sollen die Wahl zwischen einem Zuschuss und



einer Reduzierung ihres zu versteuernden Einkommens haben.

Grunderwerbsteuer

Entgeltliche Mieterdienstbarkeit unterliegt nicht dem Steuerzugriff

Wer in Deutschland eine Immobilie kauft, muss je nach Bundesland Grunderwerbsteuer von 3,5 % bis 6,5 % einkalkulieren. Berechnet wird die Steuer auf den Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen **sonstigen Leistungen** und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen (Gegenleistung). Als „sonstige Leistungen“ gelten alle Verpflichtungen des Käufers, die zwar nicht unmittelbar zum Kaufpreis für das Grundstück gehören, aber gleichwohl ein Entgelt für den Grundstückserwerb darstellen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, wann beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zur Grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung gehören. Geklagt hatte eine Grundstückskäuferin, die für EUR 7,0 Mio. einen vermieteten Lebensmittelmarkt samt Parkplätzen und Tankstelle erworben hatte. Um den schuldrechtlichen Mietvertrag für den Fall der Kündigung des Mietverhältnisses aufgrund eines insolvenzbedingten Verkaufs oder einer Zwangsversteigerung abzusichern, bestellte Grundstückskäuferin und -käuferin eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, durch die der Mieterin das Recht eingeräumt wurde, das Grundstück für ihr Einzelhandelsgeschäft und die Tankstelle zu nutzen. Hierfür zahlte die Mieterin ein gesondertes Entgelt, das der Höhe nach der Miete (EUR 535.000,00 pro Jahr) entsprach.

Das Finanzamt ging bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer davon aus, dass nicht nur der Kaufpreis, sondern auch der Wert der Mieterdienstbarkeit als „sonstige Leistung“ zu besteuern war. Schließlich sei die Einräumung der Dienstbarkeit eine Bedingung für den Grundstückserwerb gewesen. Die Steuer erhöhte sich durch die Einrechnung der Dienstbarkeit um EUR 341.830,00 (5,5 % vom Kapitalwert).

Der BFH hat einen derart erweiterten Steuerzugriff abgelehnt. Wenn sich ein Grundstückskäufer im Zusammenhang mit einem Grundstückskaufvertrag verpflichtet, dem Mieter eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gegen ein angemessenes Entgelt zu bestellen, liegt keine Grunderwerbsteuerliche Gegenleistung vor. Anders sähe die Beurteilung bei einem **unangemessen niedrigen** Entgelt für die Dienstbarkeit aus. Hierfür gab es im Urteilsfall aber keine Anhaltspunkte.

Vermietung

Umsatzsteuerliche Fragen bei der Unterbringung von Flüchtlingen

Aufgrund der politischen Situation weltweit suchen viele Flüchtlinge und Asylbewerber Zuflucht in Deutschland. Viele Vermieter nutzen dies, um Gebäude an die öffentliche Hand oder Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften zu vermieten. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat geklärt, welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen solche Vermietungstätigkeiten haben. Grundsätzlich ist zwischen einer **langfristigen** und einer **kurzfristigen Vermietung** zu unterscheiden. Umsätze aus der langfristigen Vermietung von Grundstücken sind umsatzsteuerfrei. Darunter sind Mietverträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten zu verstehen. Maßgebend ist die Laufzeit des Mietvertrags, nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer der untergebrachten Personen. Zusätzlich erbrachte Dienstleistungen können als Nebenleistungen zur langfristigen Vermietungsleistung oder als eigenständige, gesondert erbrachte Leistungen anzusehen sein. Zu den üblichen Nebenleistungen zählen die Bereitstellung von Mobiliar, die Versorgung mit Strom, Wasser und Wärme sowie ein Hausmeisterservice. Diese Leistungen sind wie die Hauptleistung der Vermietung umsatzsteuerfrei.

Übernimmt ein Vermieter neben der Beherbergung zusätzlich eigenständige, gesondert erbrachte Leistungen (z.B. die **Verpflegung** der untergebrachten Personen), unterliegen diese dem Regelsteuersatz von 19 %.

Eine **kurzfristige Vermietungsleistung** liegt bei Mietverträgen mit einer Laufzeit von weniger als sechs Monaten vor. In diesem Fall handelt es sich um eine ermäßigt zu besteuerte Beherbergungsleistung (7 %). Der ermäßigte Steuersatz gilt auch für andere Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen, zum Beispiel Bereitstellung von Mobiliar, Stromanschluss, Bettwäsche, Reinigung der gemieteten Räume. Wenn zusätzliche Dienstleistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, erbracht werden (z.B. Verpflegungsleistungen, Nutzung von Kommunikationsnetzen), gilt der Regelsteuersatz.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!